



Marktgemeinde Gars am Kamp

3571 Gars am Kamp, Hauptplatz 82

Pol. Bezirk Horn

Telefon: 02985 / 22 25

Internet: <http://www.gars.at>

e-mail: gemeinde@gars.at

Zl. 5/2025

Gars am Kamp, am 12.9.2025

Niederschrift

über die öffentliche Sitzung des Gemeinderates der Marktgemeinde Gars am Kamp, am Donnerstag, dem **11. September 2025** um 19.00 Uhr im Rathaussaal der Marktgemeinde Gars am Kamp unter dem

Vorsitz von Bürgermeister Ing. Martin Falk

Anwesend sind weiters die Vizebürgermeisterin Pauline Uitz, die geschäftsführenden Gemeinderäte Gröschel Helmut, Dipl.HTL-Ing. Gundinger Alfred, Mück Anton, Schütz Stefan, Spittaler Helmut, Wiesinger Josef

sowie die Gemeinderäte

Braun Andreas	Kaltschik Klara BA MSc
Mag. (FH) Finstermann Michael	Pöpl Alma
Götz Elmar	Reif-Semerad Ursula
Gröschel Barbara	Schmid Jochen
Ing. Mag. Groß Werner	Ing. Steininger Harald
Hauer Anita	Strasser Josef
Hofbauer Elke	Zack Werner
Jungwirth Günter	

Entschuldigt: -

Schriftführer: Gemeinde-Amtsdirektor Lukas Rehl

Der Bürgermeister begrüßt die Anwesenden, stellt die ordnungsgemäße Einladung sowie die Beschlussfähigkeit fest und eröffnet um 19.00 Uhr die Gemeinderatssitzung. Darüber hinaus bringt der Bürgermeister dem Gemeinderat folgenden Dringlichkeitsantrag gemäß § 46 Abs 3 NÖ Gemeindeordnung zur Kenntnis:

- (i) Sanierung Kampquerung – Vertrag mit ÖBB Infrastruktur AG
- (ii) Sanierung Kampquerung – Vertrag mit Republik Österreich
- (iii) Volle Anwendung des Informationsfreiheitsgesetzes in der Gemeinde Gars
- (iv) Planung Grünanlage Wörth
- (v) Mobile Geschwindigkeitsanzeige in Tautendorf

(vi) Start Projekt Healthy Streets in Gars am Kamp

Der Gemeinderat beschließt über die Aufnahme dieser Tagesordnungspunkte in die heutige Sitzung wie folgt:

Über die Punkte (i) und (ii): Diese Dringlichkeitsanträge werden einstimmig in die Tagesordnung als neue Tagesordnungspunkte 7. und 8 aufgenommen.

Über die Punkte (iii) bis (vi): Die Aufnahme dieser Dringlichkeitsanträge in die Tagesordnung wird mit 13 Nein-Stimmen (ÖVP-Fraktion) und 10 Ja-Stimmen abgelehnt und zur Behandlung in die entsprechenden Ausschüsse verwiesen.

1. Entscheidung über die Einwendungen gegen die Niederschriften der Gemeinderatssitzung vom 26.6.2025 und 4.9.2025

Die Sitzungsprotokolle der Gemeinderatssitzungen vom 26.6.2025 und 4.9.2025 wurden fristgerecht erstellt und den zur Unterfertigung namhaft gemachten Mitgliedern des Gemeinderates zugestellt.

Schriftliche Einwendungen sind nicht eingelangt. Die Sitzungsprotokolle gelten somit als genehmigt und wird unterfertigt.

2. Änderung der Kanalabgabenordnung

Referent ist der Bürgermeister

Die Kanalbenützungsgebühr für die Schmutzwasserentsorgung soll per 1.10.2025 mit EUR 3,90 (bisher: EUR 2,70) festgesetzt werden.

Zu diesem Tagesordnungspunkt werden Stellungnahmen vom Bürgermeister sowie der Gemeinderäte GGR Josef Wiesinger, GR Ing. Harald Steiniger und GR Ing. Mag. Werner Groß abgeben.

Antrag: Der Gemeindevorstand beantragt folgendes zu beschließen:

Der Gemeinderat der Marktgemeinde Gars am Kamp beschließt in seiner Sitzung am 11.9.2025 folgende Neufassung der Kanalabgabenordnung:

Kundmachung

Der Gemeinderat der Marktgemeinde Gars am Kamp beschloss in seiner Sitzung am 11.9.2025 folgende

Kanalabgabenordnung

nach dem NÖ Kanalgesetz 1977

für den öffentlichen Kanal der Marktgemeinde Gars am Kamp

§ 1

In der Marktgemeinde Gars am Kamp werden folgende Kanalerrichtungsabgaben und Kanalbenützungsgebühren erhoben:

- a) Kanaleinmündungsabgabe
- b) Ergänzungsabgaben
- c) Sonderabgabe
- d) Kanalbenützungsgebühren
- e) Vorauszahlungen auf die Kanaleinmündungsabgabe

§ 2

A.

Einmündungsabgabe für den Anschluss an oder die Umgestaltung in einen öffentlichen

Mischwasserkanal

KG Gars am Kamp, KG Kamegg, KG Thunau, KG Zitternberg

- (1) Der Einheitssatz für die Berechnung der Kanaleinmündungsabgaben für die Einmündung in den öffentlichen Mischwasserkanal wird gemäß § 3 Abs. 3 des NÖ Kanalgesetzes 1977 mit **EUR 15,-** festgesetzt.
- (2) Gemäß § 6 Abs. 2 des NÖ Kanalgesetzes 1977 wird für die Ermittlung des Einheitssatzes (Abs. 1) eine Baukostensumme von EUR 12.670.239,- und eine Gesamtlänge des Mischwasserkanalnetzes von 27.976 lfm zugrunde gelegt.

B.

Einmündungsabgabe für den Anschluss an oder die Umgestaltung in einen öffentlichen

Schmutzwasserkanal

KG Gars am Kamp, KG Kamegg, KG Thunau, KG Zitternberg, KG Nonndorf,
KG Kotzendorf, KG Maiersch, KG Buchberg, KG Tautendorf, KG Wolfshof

- (1) Der Einheitssatz für die Berechnung der Kanaleinmündungsabgaben für die Einmündung in den öffentlichen Schmutzwasserkanal wird gemäß § 3 Abs. 3 des NÖ Kanalgesetzes 1977 mit **EUR 11,60** festgesetzt.

- (2) Gemäß § 6 Abs. 2 des NÖ Kanalgesetzes 1977 wird für die Ermittlung des Einheitssatzes (Abs. 1) eine Baukostensumme von EUR 14.525.174,- und eine Gesamtlänge des Schmutzwasserkanalnetzes von 28.831 lfm zugrunde gelegt.

C.

Einmündungsabgabe für den Anschluss an den öffentlichen

Regenwasserkanal

KG Gars am Kamp, KG Buchberg, KG Etzmannsdorf, KG Kamegg, KG Kotzendorf, KG Loibersdorf, KG Maiersch, KG Nonndorf, KG Tautendorf, KG Wanzenau, KG Wolfshof

- (1) Der Einheitssatz für die Berechnung der Kanaleinmündungsabgaben für die Einmündung in den öffentlichen Regenwasserkanal wird gemäß § 3 Abs. 3 des NÖ Kanalgesetzes 1977 mit **EUR 5,20** festgesetzt.
- (2) Gemäß § 6 Abs. 2 des NÖ Kanalgesetzes 1977 wird für die Ermittlung des Einheitssatzes (Abs. 1) eine Baukostensumme von EUR 12.795.634,- und eine Gesamtlänge des Regenwasserkanalnetzes von 14.125 lfm zugrundegelegt.

§ 3

Vorauszahlungen

Der Prozentsatz für die Vorauszahlungen beträgt gemäß § 3a des NÖ Kanalgesetz 1977 80 % jenes Betrages, der unter Zugrundelegung des in § 2 festgesetzten Einheitssatzes als Kanaleinmündungsabgabe zu entrichten ist.

§ 4

Ergänzungsabgaben

Der Einheitssatz für die Berechnung der Kanaleinmündungsabgabe ist in gleicher Höhe für die Berechnung der Ergänzungsabgaben zur Kanaleinmündungsabgabe anzuwenden.

§ 5

Sonderabgabe

Ergibt sich aus § 4 des NÖ Kanalgesetzes 1977 die Verpflichtung zur Entrichtung einer Sonderabgabe, ist diese Abgabe mit Abgabenbescheid vorzuschreiben. Sie darf den durch die besondere Inanspruchnahme erhöhten Bauaufwand nicht übersteigen.

§ 6

Kanalbenützungsgebühren für den

- a) Mischwasserkanal, b) Schmutzwasserkanal c) Schmutz- und Regenwasserkanal
(Trennsystem) und d) Regenwasserkanal

(1) Zur Berechnung der laufenden Gebühren für die Benützung der öffentlichen Kanalanlage (Kanalbenützungsgebühr) wird für die Schmutzwasserentsorgung:

- a) der Einheitssatz festgesetzt mit **EUR 3,90**

Werden von einer Liegenschaft in das Kanalsystem Schmutzwässer und Niederschlagswässer eingeleitet, so gelangt in diesem Fall ein um 10 % erhöhter Einheitssatz zur Anwendung.

- b) beim Regenwasserkanal
der Einheitssatz festgesetzt mit **EUR 0,27**

§ 7

Zahlungstermine

Die Kanalbenützungsgebühren sind im Vorhinein in vierteljährlichen Teilzahlungen und zwar jeweils am 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November bar an die Gemeindekasse oder auf ein Konto der Marktgemeinde Gars am Kamp zu entrichten.

§ 8

Ermittlung der Berechnungsgrundlagen

Zwecks Ermittlung der für die Abgaben – und Gebührenbemessung maßgeblichen Umstände haben die anschlusspflichtigen Liegenschaftseigentümer die von der Gemeinde hierfür aufgelegten Fragebögen innerhalb von zwei Wochen nach Zustellung ausgefüllt bei der Gemeinde abzugeben. Allenfalls werden die Berechnungsgrundlagen durch Gemeindeorgane (Kommission) unter Mitwirkung der betreffenden Liegenschaftseigentümer ermittelt.

§ 9

Umsatzsteuer

Zusätzlich zu sämtlichen Abgaben und Gebühren nach dieser Kanalabgabenordnung gelangt die gesetzliche Umsatzsteuer aufgrund des Umsatzsteuergesetzes 1994, in der jeweils geltenden Fassung, zur Verrechnung.

§ 10

Schlussbestimmungen

(1) Diese Kanalabgabenordnung tritt mit dem Monatsersten, der dem Ablauf der zweiwöchigen Kundmachungsfrist zunächst folgt (§ 11 NÖ Kanalgesetz 1977), sohin am 1. Oktober 2025, in Kraft.

(2) Mit dem Inkrafttreten dieser Kanalabgabenordnung tritt die bisherige Kanalabgabenordnung außer Kraft. Auf Abgabentatbestände für Kanaleinmündungsabgaben, Ergänzungsabgaben und Sonderabgaben sowie für Kanalbenützungsgebühren, die vor Inkrafttreten dieser Verordnung verwirklicht wurden, sind die bis dahin geltenden Abgaben- und Gebührensätze anzuwenden.

Gars am Kamp, am 11.9.2025

Der Bürgermeister

Ing. Martin Falk

angeschlagen am: 12.9.2025

abgenommen am: 29.9.2025

Gegenantrag:

Die Fraktionen von Team Gars - SPÖ Gars, FPÖ und Bürgerliste Servus Gars bringen den folgenden Gegenantrag ein:

**Antrag NR 9 – zur Tagesordnung Punkt 2 Gebührenfestsetzung in der Marktgemeinde Gars
Kanalgebühren**

Wir sollen heute über eine Gebührenerhöhung abstimmen, welche mit uns nicht diskutiert wurde und auch die Berechnungsgrundlagen nicht erörtert wurden.

Da die Gebühren über ein durchschnittliches Ausmaß hinausgehen stellen die Gefertigten Mandatäre der SPÖ, FPÖ und Bürgerliste Servus Gars folgenden Gegenantrag:

Die Marktgemeinde Gars möge in einer Sitzung des Kanalausschusses die Berechnungen für die Kostendeckung so vorlegen, dass auch ein interessierter Bürger diese nachvollziehen kann.

Da die geplante Sanierung der Kläranlage hier eingepreist werden soll, sollte die Marktgemeinde Gars, im Sinne der Planbarkeit der Bürger und Unternehmen, die so offen dargestellte Kostensituation bis zur Fertigstellung der Kläranlage in 3 Jahresschritten (anstatt einer einmaligen Erhöhung) festsetzen und jährlich anpassen.

Bis zur nachvollziehbaren Darstellung im Kanalausschuss, sind wir bereit die Kanalgebühren um die jeweils aktuellen Inflationsraten anzupassen.

Die Erhöhung für die nächsten 3 Jahren sollen dann transparent in einer der nächsten Sitzungen beschlossen werden

SPÖ Gars, FPÖ Gars Bürgerliste Servus Gars



Bürgerliste Servus Gars

Der Bürgermeister lässt zunächst über den Gegenantrag abstimmen:

Abstimmungsergebnis: Der Antrag wird mit 13 Gegenstimmen und 10 Ja-Stimmen abgelehnt.

Gegenstimmen: VP Bürgermeisterteam Martin Falk Gars

Der Bürgermeister lässt im Anschluss über den Hauptantrag abstimmen:

Abstimmungsergebnis: Der Hauptantrag wird mit 13 Ja-Stimmen und 10 Gegenstimmen angenommen.

Gegenstimmen: Team Gars - SPÖ Gars, FPÖ, Bürgerliste Servus Gars

3. Änderung der Wasserabgabenordnung

Referent ist der Bürgermeister

Die Wasserabgabenordnung der Marktgemeinde Gars am Kamp soll per 1.10.2025 derart abgeändert werden, dass die Wasseranschlussabgabe mit EUR 10,- (bisher: EUR 5,81), der Bereitstellungsbetrag mit EUR 30,- (bisher: EUR 22,-) und die Grundgebühr zur Berechnung der Wasserbezugsgebühr mit EUR 2,50 (bisher: EUR 1,50) festgesetzt wird.

Antrag: Der Gemeindevorstand beantragt folgendes zu beschließen:

Der Gemeinderat der Marktgemeinde Gars am Kamp beschließt in seiner Sitzung am 11.9.2025 folgende Neufassung der Wasserabgabenordnung:

Kundmachung

Der Gemeinderat der Marktgemeinde Gars am Kamp beschloss in seiner Sitzung am 11.9.2025 folgende:

Wasserabgabenordnung nach dem NÖ Gemeindewasserleitungsgesetz 1978 für die öffentliche Gemeindewasserleitung der Marktgemeinde Gars am Kamp

§ 1

In der Marktgemeinde Gars am Kamp werden folgende Wasserversorgungsabgaben und Wassergebühren erhoben:

1. Wasseranschlussabgabe
2. Vorauszahlungen auf die Wasseranschlussabgabe
3. Ergänzungsabgaben
4. Sonderabgabe
5. Wasserbezugsgebühren
6. Bereitstellungsgebühren

§ 2

Wasseranschlussabgabe

(1) Der Einheitssatz zur Berechnung der Wasseranschlussabgabe für den Anschluss an die öffentliche Gemeindewasserleitung wird gemäß § 6 Abs. 5 des NÖ

Gemeindewasserleitungsgesetzes 1978 mit EUR 10,-- festgesetzt.

(2) Gemäß § 6 Abs. 5 und 6 des NÖ Gemeindewasserleitungsgesetzes 1978 wird für die Ermittlung des Einheitssatzes eine Baukostensumme von EUR 14.447.439,- und eine Gesamtlänge des Rohrnetzes von 71.420 lfm zu Grunde gelegt.

§ 3

Vorauszahlungen

Der Prozentsatz für die Vorauszahlungen beträgt gemäß § 6a des NÖ Gemeindewasserleitungsgesetzes 1978 80 % jenes Betrages, der unter Zugrundelegung des in § 2 dieser Verordnung festgesetzten Einheitssatzes als Wasseranschlussabgabe zu entrichten ist.

§ 4

Ergänzungsabgabe

Bei Änderung der Berechnungsfläche für eine angeschlossene Liegenschaft wird eine Ergänzungsabgabe auf Grund der Bestimmungen des § 7 NÖ Gemeindewasserleitungsgesetz 1978 berechnet.

§ 5

Sonderabgabe

(1) Eine Sonderabgabe gemäß § 8 des NÖ Gemeindewasserleitungsgesetzes 1978 ist zu entrichten, wenn wegen der Zweckbestimmung der auf der anzuschließenden Liegenschaft errichteten Baulichkeit ein über den ortsüblichen Durchschnitt hinausgehender Wasserverbrauch zu erwarten ist und die Gemeindewasserleitung aus diesem Grunde besonders ausgestaltet werden muss.

(2) Eine Sonderabgabe ist aber auch dann zu entrichten, wenn die auf einer an die Gemeindewasserleitung angeschlossenen Liegenschaft bestehenden Baulichkeiten durch Neu-, Zu- oder Umbau so geändert werden, dass die im Abs. 1 angeführten Voraussetzungen zutreffen.

(3) Die Sonderabgabe darf den durch die besondere Inanspruchnahme erhöhten Bauaufwand nicht übersteigen.

§ 6

Bereitstellungsgebühr

(1) Der Bereitstellungsbetrag wird mit EUR 30,-- pro m³/h festgesetzt.

(2) Die Bereitstellungsgebühr ist das Produkt der Verrechnungsgröße des Wasserzählers (in m³/h) multipliziert mit dem Bereitstellungsbetrag. Daher beträgt die jährliche Bereitstellungsgebühr:

Verrechnungsgröße in m ³ /h	Bereitstellungsbetrag in EUR pro m ³ /h	Bereitstellungsgebühr in EUR (Spalte 1 mal Spalte 2 = Spalte 3)
3	EUR 30,--	EUR 90,--
7	EUR 30,--	EUR 210,--
17	EUR 30,--	EUR 510,--
45	EUR 30,--	EUR 1.350,--
115	EUR 30,--	EUR 3.450,--
175	EUR 30,--	EUR 5.250,--

§ 7

Grundgebühr zur Berechnung der Wasserbezugsgebühr

- (1) Die Wasserbezugsgebühren werden für Liegenschaften, für von der Gemeinde ein Wasserzähler bereitgestellt ist, nach den Bestimmungen des § 10 Abs. 2 NÖ Gemeindewasserleitungsgesetz berechnet.
- (2) Für die in Abs. 1 genannten Liegenschaften wird die Grundgebühr für 1 m³ Wasser mit EUR 2,50 festgesetzt.
- (3) Die Wasserbezugsgebühren sind für die Liegenschaften, für die von der Gemeinde ein Wasserzähler noch nicht bereitgestellt werden konnte, so zu berechnen, dass die Berechnungsfläche mit der Grundgebühr gemäß Abs. 2 vervielfacht wird. Dieser Betrag wird auf die in einem Kalenderjahr vorgesehenen Ablesenzeiträume gleichmäßig aufgeteilt.

§ 8

Entstehung des Abgabensanspruches, Ablesungszeitraum, Entrichtung der Wasserbezugsgebühr und Bereitstellungsgebühr

- (1) Hinsichtlich der Entstehung der Gebührenschuld der Bereitstellungs- und Wasserbezugsgebühr gelten die Bestimmungen des § 15 NÖ Gemeindewasserleitungsgesetzes 1978.
- (2) Die Wasserbezugsgebühr wird auf Grund einer einmaligen Ablesung im Kalenderjahr gemäß § 11 Abs. 1 und 2 des NÖ Gemeindewasserleitungsgesetzes 1978 berechnet. Der Ablesungszeitraum beträgt daher zwölf Monate. Er beginnt am 1. Oktober und endet mit 30. September.
1. von 1. Oktober bis 31. Dezember
 2. von 1. Jänner bis 31. März
 4. von 1. April bis 30. Juni

4. von 1. Juli bis 30. September

Die auf Grund der einmaligen Ablesung festgesetzte Wasserbezugsgebühr wird auf die vorgenannten Teilzahlungszeiträume zu gleichen Teilen aufgeteilt. Die einzelnen Teilbeträge sind jeweils am 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November fällig. Im ersten Teilzahlungszeitraum erfolgt die Abrechnung der festgesetzten Teilzahlungen mit der auf Grund der Ablesung errechneten Wasserbezugsgebühr und werden die Teilbeträge für die folgenden Teilzahlungszeiträume neu festgesetzt.

(3) Die jährliche Bereitstellungsgebühr ist in gleichen Teilbeträgen gleichzeitig mit den Teilzahlungen für die Wasserbezugsgebühr zu entrichten.

(4) Die Entrichtung der Wasserbezugs- und Bereitstellungsgebühr hat bar an die Gemeindekassa oder auf ein Konto der Marktgemeinde Gars am Kamp zu erfolgen.

§ 9

Umsatzsteuer

Zusätzlich zu sämtlichen Abgaben und Gebühren nach dieser Wasserabgabenordnung gelangt die gesetzliche Umsatzsteuer aufgrund des Umsatzsteuergesetzes 1994, in der jeweils geltenden Fassung, zur Verrechnung.

§ 10

Schluss- und Übergangsbestimmungen

(1)

a) Diese Wasserabgabenordnung tritt mit dem Monatsersten, der dem Ablauf der zweiwöchigen Kundmachungsfrist zunächst folgt, sohin am 1. Oktober 2025, in Kraft.

b) Hinsichtlich der Höhe der Grundgebühr und Bereitstellungsgebühr wird diese Verordnung gemäß § 10 Abs 7 NÖ Gemeindewasserleitungsgesetz 1978 mit dem Beginn des Ablesungszeitraumes rechtswirksam, der der zweiwöchigen Kundmachungsfrist zunächst folgt, das ist der 1. Oktober 2025.

(2) Auf Abgabentatbestände, die vor dem Inkrafttreten dieser Verordnung verwirklicht wurden, ist der bisher geltende Abgabensatz anzuwenden.

(3) Mit Wirksamkeit dieser Verordnung treten alle bisherigen Verordnungen betreffend Wasserabgaben und Wassergebühren außer Kraft.

Gars am Kamp, am 11.9.2025

Der Bürgermeister:

Ing. Martin Falk

Gegenantrag:

Die Fraktionen von Team Gars - SPÖ Gars, FPÖ und Bürgerliste Servus Gars bringen den folgenden Gegenantrag ein:

Antrag NR 10 – zur Tagesordnung Punkt 3 Gebührenfestsetzung in der Marktgemeinde Gars Wassergebühren

Wir sollen heute über eine Gebührenerhöhung abstimmen, welche mit uns nicht diskutiert wurde und auch die Berechnungsgrundlagen nicht erörtert wurden.

Da die Gebühren über ein durchschnittliches Ausmaß hinausgehen stellen die Gefertigten Mandatäre der SPÖ, FPÖ und Bürgerliste Servus Gars folgenden Gegenantrag:

Die Marktgemeinde Gars möge in einer Sitzung des Wasserausschusses die Berechnungen für die Kostendeckung so vorlegen, dass auch ein interessierter Bürger diese nachvollziehen kann.

Bis zur nachvollziehbaren Darstellung der Fehlbeträge der nächsten Jahre im Wasserausschuss, sind wir bereit die Wassergebühren um die jeweils aktuellen Inflationsraten anzupassen.

SPÖ Gars, FPÖ Gars Bürgerliste Servus Gars



Bürgerliste Servus Gars

Der Bürgermeister lässt zunächst über den Gegenantrag abstimmen:

Abstimmungsergebnis: Der Antrag wird mit 13 Gegenstimmen und 10 Ja-Stimmen abgelehnt.

Gegenstimmen: VP Bürgermeisterteam Martin Falk Gars

Der Bürgermeister lässt im Anschluss über den Hauptantrag abstimmen:

Abstimmungsergebnis: Der Hauptantrag wird mit 13 Ja-Stimmen und 10 Gegenstimmen angenommen.

Gegenstimmen: Team Gars - SPÖ Gars, FPÖ, Bürgerliste Servus Gars

4. Anpassung der Aufschließungsabgabe

Referent ist der Bürgermeister

Antrag: Der Gemeindevorstand beantragt folgendes zu beschließen:

Der Gemeinderat der Marktgemeinde Gars am Kamp beschließt in seiner Sitzung am 11.9.2025 folgende

Verordnung

über die Festsetzung des Einheitssatzes zur Berechnung der Aufschließungsabgabe gemäß § 38 Abs 6 NÖ Bauordnung 2014:

§1

Gemäß § 38 Abs 6 NÖ Bauordnung 2014, StF: LGBL. Nr. 1/2015, in der geltenden Fassung, wird der Einheitssatz für die Berechnung der Aufschließungsabgabe für das gesamte Gemeindegebiet der Marktgemeinde Gars am Kamp mit Wirkung vom 1. Oktober 2025 mit **EUR 600,-** festgesetzt.

§2

Diese Verordnung tritt mit 1. Oktober 2025 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung des Gemeinderates vom 19. August 2010 außer Kraft.

Gars am Kamp, am 11.9.2025

Der Bürgermeister:

Ing. Martin Falk

Abstimmungsergebnis: Der Antrag wird mit 13 Ja-Stimmen, 9 Gegenstimmen und 1 Enthaltung angenommen.

Gegenstimmen: Team Gars - SPÖ Gars, GGR Helmut Gröschel, GR Anita Hauer, Bürgerliste Servus Gars

Enthaltung: GR Mag. (FH) Michael Finstermann

5. Auftragsvergabe ABA und Straßenbau Sicherheitszentrum Gars am Kamp
Referent ist der Bürgermeister

Antrag: Der Gemeindevorstand beantragt, folgendes zu beschließen:

Der Gemeinderat der Marktgemeinde Gars am Kamp beschließt in seiner Sitzung am 11.9.2025 folgende Auftragsvergabe:

Auftragnehmer	Leistungsumfang	Auftragssumme	Umsatzsteuer
Held & Francke Baugesellschaft m.b.H., 3580 Horn, Riedenburgerstraße 52	Diverse Arbeiten für die ABA und den Straßenbau im Bereich des Sicherheitszentrums	97.124,99	inklusive

Die Verbuchung dieser Ausgabe erfolgt im Haushaltskonto 5/163000-010000.

Abstimmungsergebnis: Der Antrag wird einstimmig angenommen.

6. Subventionen
Referent ist der Bürgermeister

Antrag: Der Gemeindevorstand, folgendes zu beschließen:

Der Gemeinderat der Marktgemeinde Gars am Kamp beschließt in seiner Sitzung am 11.9.2025 die Gewährung von Subventionen wie folgt:

a) Jagdhornbläser Gars am Kamp EUR 1.000,-

Die Verbuchung erfolgt im Haushaltskonto 1/321000-757000

b) SC UNION Gars Sportbus EUR 4.000,-

Die Verbuchung erfolgt im Haushaltskonto 1/780000-777000

Abstimmungsergebnis: Der Antrag wird mit 21 Ja-Stimmen und 2 Enthaltungen angenommen.

Enthaltung: GR Klara Kaltschik BA MSc, GR Ursula Reif-Semerad

7. Sanierung Kampquerung – Einverständniserklärung und Benützungsübereinkommen ÖBB-Infrastruktur AG (Dringlichkeitsantrag)

Referent ist der Bürgermeister

Im Zusammenhang mit der Sanierung der Kampquerung in der KG Kamegg erklärt die ÖBB-Infrastruktur AG, als Eigentümerin des Grundstückes Nummer 353/1 KG 10029 Kamegg ihr Einverständnis zur Errichtung und den Betrieb einer Abwasserbeseitigungsanlage (Sanierung Kampquerung).

Mit der ÖBB Infrastruktur AG ist eine Einverständniserklärung und ein Benützungsübereinkommen abzuschließen.

Die Ausführungsfrist beträgt 3 Jahre.

Die Kosten dieser Vereinbarungen sind von der Marktgemeinde Gars am Kamp zu tragen und setzen sich folgendermaßen zusammen:

(i) Projektüberprüfung:	EUR	1.091,--
(ii) Vertragserstellungsgebühr	EUR	529,--
(iii) Evidenthaltung und Kontrolle	EUR	3.272,--
(iv) Arbeitsübereinkommen	EUR	5.296,--
	EUR	10.188,--
20 % USt.	EUR	2.037,60
	EUR	12.225,60 brutto

Antrag: Die den Dringlichkeitsantrag einbringenden Mandatare beantragen folgendes zu beschließen:

Der Gemeinderat der Marktgemeinde Gars am Kamp beschließt in seiner Sitzung am 11.9.2025 den Abschluss der Einverständniserklärung und des Benützungsübereinkommens mit der ÖBB-Infrastruktur AG.

Abstimmungsergebnis: Der Antrag wird einstimmig angenommen.

[Die Vereinbarung hinsichtlich einer Einverständniserklärung und Benützungsübereinkommen ist diesem Protokoll als **Anlage ./1** angeschlossen]

8. Sanierung Kampquerung – Vertrag über die Benützung von öffentlichem Wassergut

Referent ist der Bürgermeister

Die Republik Österreich stimmt der Errichtung, dem Bestand und der Erhaltung der Abwasserbeseitigungsanlage - Sanierung Kampquerung Kamegg 2 auf dem, dem Öffentlichen Wassergut zugehörigen, bundeseigenen Grundstück Nr. 343/1, EZ 259, Katastralgemeinde Kamegg nach Maßgabe des beiliegenden, einen wesentlichen Vertragsbestandteil bildenden Lageplanes/Projekt des Ziviltechnikerkanzlei Grand ZT-

GmbH, Plan-Nr. 06.1110 und nach Maßgabe der wasserrechtlichen Bewilligung der Bezirkshauptmannschaft Horn im Umfang des vorliegenden Vertrages über die Benützung von öffentlichem Wassergut zu.

Alle mit der Errichtung dieses Vertrages sowie im Rahmen der gegenständlichen Benützung der bundeseigenen Grundstücke zur Vorschreibung gelangenden öffentlichen Abgaben, Kosten und Gebühren werden vom Vertragsnehmer getragen.

Antrag: Die den Dringlichkeitsantrag einbringenden Mandatare beantragen folgendes zu beschließen:

Der Gemeinderat der Marktgemeinde Gars am Kamp beschließt in seiner Sitzung am 11.9.2025 den Abschluss des Vertrages über die Benützung von öffentlichem Wassergut.

Abstimmungsergebnis: Der Antrag wird einstimmig angenommen.

[Der Vertrag ist diesem Protokoll als **Anlage .12** angeschlossen]

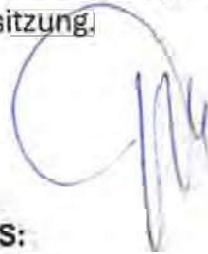
Tagesordnungspunkte im nicht öffentlichen Teil:

Die Tagesordnungspunkte 9 bis 11 werden im nicht öffentlichen Teil der Sitzung behandelt.

Ende der Gemeinderatssitzung

Da keine weiteren Tagesordnungspunkte mehr zur Beratung vorliegen, schließt der Bürgermeister um 20.25 Uhr die Gemeinderatssitzung.

Der Bürgermeister als Vorsitzender:



VP BÜRGERMEISTERTEAM MARTIN FALK GARS:

TEAM GARS - SPÖ GARS:

FPÖ - FREIHEITLICHE PARTEI ÖSTERREICHS:

BÜRGERLISTE SERVUS GARS:

Schriftführer:

